



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Clara Bünger
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

[buero.griese@bmas.bund.de](mailto:buro.griese@bmas.bund.de)

Berlin, 21. September 2023

Schriftliche Frage im September 2023

Arbeitsnummer 213

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im September 2023

Arbeitsnummer 213

Frage Nr. 213:

Hat die Bundesregierung Kenntnis über Rückzahlungsforderungen von Ghettorenten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), die irrtümlicherweise über den Tod der Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher hinaus von der Deutschen Rentenversicherung weitergezahlt und von den Angehörigen zurückverlangt wurden (vgl. twitter.com/danellushi/status/1584988246521438213), und wenn ja, hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Verfolgung und der oft bleibenden Traumatisierung der hinterbliebenen Familienmitglieder es für vertretbar, dass die Deutsche Rentenversicherung auf ihren Rückforderungsanspruch besteht und die Angehörigen in diesen Fällen selbst bei kleineren Beträgen zur Rückzahlung auffordert bzw. wäre aus Sicht der Bundesregierung zur Vermeidung künftiger Fälle eine Anhebung der bestehenden Geringfügigkeitsgrenze in solchen Fällen nicht sogar möglich und erforderlich, um bei Überzahlungen von einer Rückforderung abzusehen?

Antwort:

Ein der historischen Verantwortung Deutschlands angemessener und sensibler Umgang mit ehemaligen NS-Verfolgten und ihren Angehörigen ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Angesichts des von Rentenbeziehenden nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) erlittenen Verfolgungsschicksals ist nachvollziehbar, dass Rückforderungen gegenüber ihren Hinterbliebenen teils auf Unverständnis stoßen.

Das ZRBG ermöglicht die Zahlung von Rentenleistungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die auf der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto im nationalsozialistischen Einflussbereich beruhen.

Der Anspruch auf eine Rentenleistung endet mit dem Tod des Rentenberechtigten. Sofern der Rentenversicherungsträger oder der Renten Service nicht zeitnah Kenntnis vom Tod des Rentenbeziehenden erhält, kann die Rentenzahlung nicht rechtzeitig eingestellt werden. Die nach dem Sterbemonat gezahlten Beträge sind auf der gesetzlichen Grundlage von § 118 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zu erstatten. Die Regelung räumt den Rentenversicherungsträgern insoweit kein Ermessen ein und gilt auch für die anderen Renten der Deutschen Rentenversicherung. Der eigentlichen Rückforderung geht eine Anhörung voraus, in der Betroffene Einwände gegen die Rückzahlung geltend machen können. Bei den Rückforderungsverfahren und den dann zu treffenden Entscheidungen sind die einschlägigen haushaltsrechtlichen Regelungen und Grundsätze zu beachten (u.a. die Kleinbetragsgrenze § 16 Renten Service Verordnung). Die diesbezüglichen Voraussetzungen

werden von der Deutschen Rentenversicherung unter Beachtung sämtlicher Handlungsspielräume im Einzelfall geprüft.

Die Deutsche Rentenversicherung hat in dem betreffenden Fall den Hinweis auf eine fehlende Kondolenzbotschaft in dem Anhörungsschreiben, der aus dem in der Fragestellung verlinkten Text hervorgeht, zum Anlass genommen, den Text dieses Schreibens insgesamt im Hinblick auf Einfühlsamkeit, Freundlichkeit, und bessere Verständlichkeit zu überarbeiten.